

Hygiene- und Schutzkonzept (Stand 07.09.2021)

1. Prämisse

In Nordrhein-Westfalen ergeben sich ab dem 20.08.2021, neue Möglichkeiten für das gesellschaftliche und das kirchliche Leben. Ab diesem Zeitpunkt ist nur noch der Inzidenzwert 35 maßgeblich für den Schutz vor dem Coronavirus.

Die bisherigen Inzidenzstufen von 0 bis 3 werden mit der neuen Coronaschutzverordnung abgeschafft.

Grundsätzlich gilt die 3G-Regel (geimpft-genesen-getestet). In vielen Bereichen wird hierdurch eine Rückkehr zur Normalität erwartet.

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig wird unter Berücksichtigung des Hygiene- und Schutzkonzeptes wie folgt wieder seine Gottesdienste und Veranstaltungen anbieten.

14.11.2021	Konzert "Donna Donna" in der Petruskirche Ramsbeck
14.10. – 17.10.2021	Kinderbibeltage 2021
25.09.2021	Einweihung der Petruskirche Ramsbeck (Bergbau-Lichterkirche)
19.09.2021	Konfirmation 2021
ab 05.09.2021	Präsenzgottesdienste in allen 4 Kirchen der Kirchengemeinde
seit 16.08.2021	Öffnung der Gruppen und Kreise

Das Presbyterium der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst.

Zur Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Regeln und Empfehlungen auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium das folgende Hygiene- und Schutzkonzept.

Ziel des folgenden Hygiene- und Schutzkonzeptes ist es, Infektionsrisiken auszuschließen bzw. zu minimieren, damit Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden.

Bei Nichtbeachtung der Regelungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes macht die Kirchengemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch.

2. Inhaltsverzeichnis

1.	Prämisse	1
2.	Inhaltsverzeichnis	2
3.	Grundlage für das Hygiene- und Schutzkonzept	3
4.	Beauftragungen und Verantwortlichkeiten	3
5.	Begriffsdefinition	3/4
6.	Haftung für Infektionen	4
7.	Information und Kommunikation	4
8.	Corona Ampel	5
9.	Allgemeine Festlegungen	5/6
10.	Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten	6
10.1	Gemeindebüro und Friedhofsamt, Gartenstraße 2, 59939 Olsberg	6
10.2	Offene Petrus-Kirche, Schulstraße 21, 59909 Bestwig / Ramsbeck	6/7
11.	Vermietung	7
12.	Desinfektion und Reinigung	7
13.	Gottesdienst	7
13.1	Gottesdienst „Kirche mit Kids“	7
14.	Ausschüsse, Gruppentreffen und Veranstaltungen	8
14.1	Größere Veranstaltungen	8
14.2	Veranstaltungen im Freien	8
14.3	Erwachsenbildung	8
14.4	Proben des Posaunenchores	8/9
15.	Mitgeltende Unterlagen und Anlagen	9
16.	Freigabe / Kenntnisnahme	9
17.	Änderungshistorie	10/11

3. Grundlage für das Hygiene- und Schutzkonzept

- Corona Schutzverordnung NRW– CoronaSchVO (in der gültigen Fassung)
<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>
- Anlagen „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO (in der gültigen Fassung)
- Bußgeldkatalog zur Corona Schutzverordnung des Landes NRW (in der gültigen Fassung)
- Handlungsempfehlungen der Landeskirche
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/aktuelles/corona-update/handlungsempfehlungen/>
- Regelung der Kapellen- und Friedhofsbenutzung auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig (2021-08)

4. Beauftragungen und Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Hygiene- und Schutzkonzeptes ist in erster Linie das Presbyterium der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig. Es wird vertreten durch:

Dietmar Schorstein *Vorsitzender des Presbyteriums*
Uwe Lück *Presbyter / Beauftragter für Arbeitssicherheit und Gesundheit*

Verantwortlich für die Umsetzung / Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzeptes und Prüfung der 3G-Regel, sind die Verantwortlichen für den jeweiligen Gottesdienst und die jeweilige Veranstaltung.

Alle Verantwortlichen müssen die 2G-Regel (geimpft-genesen) einhalten.

In Ausnahmefällen kann das Presbyterium eine Sonderfreigabe erteilen.

Sie weisen die Teilnehmer vor der ersten Veranstaltung und bei eventuellen Änderungen auf die geltenden Schutzmaßnahmen / Hygienevorschriften hin.

Alle Mitarbeitenden, sowie die Teilnehmer müssen sich an das geltende Corona Schutzkonzept halten.

Die Verantwortlichen für die einzelnen Gruppen und Kreise sind in der „Übersicht der Veranstaltungen“ (EVOB-016) festgelegt.

Für die Umsetzung / Einhaltung des Konzeptes im Gemeindebüro ist die Gemeindesekretärin verantwortlich.

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Schutzkonzeptes bei Trauerfeiern ist die jeweilige Pfarrerin / Pfarrer und nach Möglichkeit eine zusätzliche Aufsichtskraft.

Bei der Nutzung des Angebotes „Offene Petruskirche“ ist jeder Besucher für die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen selbst verantwortlich. Es ist keine Aufsicht der Kirchengemeinde vorgesehen.

5. Begriffsdefinition

Getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes, negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Durchführung eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

6. Haftung für Infektionen

Eine Haftung für Infektionen in kirchlichen Räumen / bei kirchlichen Veranstaltungen kann sowohl die Kirchengemeinde als öffentliche Körperschaft als auch die Mitglieder der Leitungsorgane (Presbyterium, die Verantwortlichen) persönlich treffen.

Siehe Bußgeldkatalog zu den Corona-Verordnungen des Landes NRW

Voraussetzung für eine Haftung ist eine ursächliche und schuldhaft Verletzung eines Rechtsgutes wie Leib oder Leben. Schuldhaft meint wissentliche und gewollte Herbeiführung der Verletzung. Für eine Infektion haftet deshalb diejenige natürliche Person, die wissentlich und willentlich einen anderen infiziert.

Dies kann auch durch Unterlassen geschehen, wenn es eine Pflicht zum Handeln gab (z.B. Verkehrssicherungspflicht oder eine gesetzliche Handlungspflicht).

Kirchengemeinden, die Gottesdienste in eigenen Räumen oder als Veranstalter in fremden Räumen / Grundstücken anbieten, unterliegen hierbei jedoch der Verkehrssicherungspflicht, d.h. die Räume müssen in einem Zustand sein, der Gefahren für Leib und Leben anderer natürlicher Personen ausschließt.

Eine Haftung kann sich darüber hinaus auch aus der Verletzung eines Schutzgesetzes ergeben. Konkret sieht die CoronaSchVO vor, dass Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Sollten erforderliche Abstands- oder Hygieneregeln nicht aufgestellt worden sein oder nicht beachtet werden, stellt dies eine Verletzung des Schutzgesetzes dar.

Zunächst weiß aktuell jeder, der sich im öffentlichen oder für mehrere Menschen zugänglichen Raum bewegt, dass sie oder er ein Infektionsrisiko eingeht.

Wer sich also im Bereich anderer natürlicher Personen aufhält, begibt sich zunächst selbst in Gefahr.

7. Information und Kommunikation


Alle notwendigen Informationen in und um die Corona Pandemie werden über unsere üblichen Kommunikationswege durchgeführt.

- Schaukästen
- Lokalzeitung
- Gemeinde-Homepage (<https://www.ev-kirche-olsberg-bestwig.de>)
- Persönliche Gespräche
- ggf. Schulungen und Einweisungen (EVOB-001)
- Verteilung des Hygiene- und Schutzkonzeptes an alle Verantwortlichen unserer Gruppen und Kreise

8. Corona Ampel *(7-Tages-Insidenz in der Region an fünf aufeinander folgenden Werktagen konstant)*

Stufe 1 7-Tages-Insidenz < 35	<ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regel • Keine Einschränkungen im gemeindlichen Leben bei der Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen (siehe Sonderregelung für größere Veranstaltungen), kirchlichem Unterricht, Chorproben und Konzerten.
Stufe 2 7-Tages-Insidenz >35	<ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regel • Bei Veranstaltungen, Sitzungen, Bildungsangebote, Gruppen und Kreise muss eine medizinische Mund-Nasen-Maske getragen werden, wenn keine festen Sitz- oder Stehplätzen eingenommen werden. • Beim kirchlichen Unterricht besteht bei einer Teilnehmerzahl von >20, eine Maskenpflicht. • Bei der Kinder- und Jugendarbeit besteht bei einer Teilnehmerzahl von >20, eine Maskenpflicht. • Eine Sonderregelung gibt es zur Maskenpflicht bei Gesang. Beim gemeinsamen Singen darf die Maske nur abgenommen werden, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei ein PCR-Test erforderlich ist. Wenn Menschen ohne PCR-Test, aber mit Schnelltest am Gottesdienst teilnehmen, werden diese gebeten, nicht mitzusingen. Alternativ kann die gesamte Gemeinde mit Maske singen. • Kein Abendmahl • Kein Kirchkaffee nach dem Gottesdienst


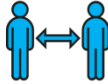



9. Allgemeine Festlegungen

	<p>Bei Vorliegen von Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, sonstige Erkältungsanzeichen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust sollte ein Arzt aufgesucht werden.</p> <p><u>Erkrankten</u> Besucherinnen / Besuchern, Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Verantwortlichen wird die Teilnahme <u>untersagt</u>.</p> <p>Ebenso wird die Teilnahme untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Kontakt zu Personen bestand, die positiv auf das Corona Virus getestet worden sind. • wenn innerhalb der letzten 14 Tage ein ausländisches Risikogebiet bereist wurde und kein negativer Corona-Test der letzten 2 Tage vorliegt.
---	---

<p><u>Gefährdeten</u> Besucherinnen / Besuchern, Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Verantwortlichen wird die Teilnahme <u>nicht</u> empfohlen.</p> <p>Jede Person ist allerdings für sich selbst verantwortlich.</p>
--

<p>3G-Regel</p>	<p>Für die Teilnahme an allen Gottesdiensten und Veranstaltungen gilt die 3G-Regel (geimpft-genesen-getestet).</p> <p>Vor dem Betreten einer Räumlichkeit / vor einer Veranstalter wird die 3GR vom Verantwortlichen überprüft.</p> <p>Die Teilnahme wird verwehrt, wenn die 3GR nicht durch aussagekräftige Unterlagen nachgewiesen werden kann.</p>
------------------------	---

9. Allgemeine Festlegungen

	<p>Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln. Besucherinnen / Besucher, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und die Verantwortlichen wird in allen Räumlichkeiten die Möglichkeit gegeben sich vor der Veranstaltung bzw. beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände am berührungslosen Desinfektionsspender zu desinfizieren.</p>
	<p>Es gilt das allgemeine Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe sollten vor und in unseren Gebäuden, Kirchen und Räumen vermieden werden.</p>
	<p>Ein Maskenpflicht herrscht nicht. Jeder Teilnehmer kann vor und während einer Veranstaltung eine medizinische Mund-Nasen-Maske tragen.</p>
	<p>Bei allen Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten vor der Veranstaltung ausreichend zu Lüften. Während der Veranstaltung ist für möglich viel Frischluft zu sorgen. Wenn permanentes Lüften nicht möglich ist, empfehlen wir eine Stoßlüftung von 10 Minuten / Stunde.</p>
	<p>Allen MitarbeiterInnen (keine Ehrenamtlichen) wird einmal pro Woche ein für sie kostenloser Corona-Selbsttest angeboten. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann sich persönlich während der Bürozeiten den Test im Gemeindebüro abholen. Der Test ist nicht verpflichtend und wird nicht im Gemeindebüro durchgeführt. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin wird gebeten, sich bei einem positiven Test beim Hausarzt und / oder beim Gesundheitsamt zu melden.</p>

10. Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten

Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten sowie die Friedhöfe der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde für die kirchliche Nutzung freigegeben.

Die Planung und Verschiebung von Terminen für Gottesdienste und Veranstaltungen muss zur Vermeidung von Doppelbelegungen und zur Durchführung der notwendigen Reinigung mit dem Gemeindebüro abgestimmt werden.

Das Gemeindebüro führt einen „Monatsplan“ (EVOB-033) für alle freigegebenen Räumlichkeiten.

10.1 Gemeindebüro und Friedhofsamt, Gartenstraße 2, 59939 Olsberg

Während der gesamten Besprechung muss die ganze Zeit eine medizinische Mund-Nase-Maske getragen werden.

Nach dem Besuch muss das Büro ausreichend (ca. 10 Minuten) gelüftet werden.

10.2 Offene Petrus-Kirche, Schulstraße 21, 59909 Bestwig / Ramsbeck

Die Petrus-Kirche wird als offene Kirche unter Berücksichtigung der folgenden Verhaltensregelungen genutzt.

Für das Angebot der Offenen Kirche greift die 3G-Regel nicht. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Maskenpflicht (medizinische Mund-Nasen-Maske) in Innenräumen.

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

11. Vermietung

Auf die Vermietung von Kirchen und Räumlichkeiten ist zurzeit möglichst zu verzichten. Ausnahmen sind zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

Sollte es dennoch zu einer Vermietung kommen ist zur Vermeidung von Haftungsrisiken immer ein „Nutzungsvertrag“ (EVOB-032) zu vereinbaren.

Der Mieter übergibt die Räumlichkeiten besenrein, eine abschließende gründliche Reinigung und Desinfektion erfolgt durch unser eigenes Reinigungspersonal. Die abschließende Reinigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

12. Desinfektion und Reinigung

Die genutzten Kirchen und Räumlichkeiten inkl. der Sanitäreinrichtungen werden vor und nach dem Gottesdienst / Veranstaltung ausreichend gelüftet.

Die genutzten Kirchen und Räumlichkeiten inkl. der Sanitäreinrichtungen werden vor und nach dem Gottesdienst / Veranstaltung gründlich gereinigt.

13. Gottesdienst

Für Gottesdienste sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 13 wiederholt.

Um die Einhaltung der Regelungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes zu überprüfen und sicherzustellen hat das Presbyterium die zuständigen Küsterinnen / Küster und eine für jeden Gottesdienst festgelegte zusätzliche Aufsichtskraft benannt.

Zwischen zwei Gottesdiensten in derselben Kirche muss min. 1 Stunde Abstand zum Reinigen und Durchlüften der Kirchen eingehalten werden.

Die Küsterin / Küster und die zusätzliche Aufsichtskraft tragen während des gesamten Gottesdienstes eine medizinische Mund-Nase-Maske.

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt (siehe Abs. 8).

Ausnahmen sind durch die Verantwortlichen zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

Für Taufen, Trauungen sowie Gottesdienste anlässlich einer Beisetzung gelten die gleichen Auflagen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

13.1 Gottesdienst „Kirche mit Kids“

Für Gottesdienste „Kirche mit Kids“ sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 13.1 wiederholt.

Für die Gottesdienste „Kirche mit Kids“ wird keine Küsterinnen / Küster und keine zusätzliche Aufsichtskraft benannt und eingesetzt.

Die Mitglieder des Vorbereitungsteams, welche in direktem Kontakt zu den Teilnehmern stehen und diejenigen die an Verteilaktionen beteiligt sind, tragen die medizinische Mund-Nase-Maske.

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

14. Ausschüsse, Gruppentreffen und Veranstaltungen

Für Ausschüsse, Gruppentreffen und Veranstaltungen sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten.

14.1 Größere Veranstaltungen

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 350 Teilnehmer in geschlossenen Räumen begrenzt. Ausnahmen sind durch die Verantwortlichen zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

Für größere Veranstaltungen, wie z.B. Konfirmation, KiBiTa, Weihnachten usw. bei den nicht unsere Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten genutzt werden bzw. nicht genutzt werden können, muss ein zusätzliches Schutzkonzept (EVOB-034) erstellt und freigegeben werden.

14.2 Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien sind die Abschnitte 3 - 12 angemessen zu beachten.

14.3 Erwachsenenbildung

Für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (z.B. Englischkurs) sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten.

Vor den Veranstaltungen ist zwischen der Erwachsenenbildung und dem Gemeindebüro eindeutig zu regeln wer die Verantwortlichen sind.

Es ist möglich, dass die Referenten die Verantwortlichen für die Einhaltung und Umsetzung dieses Konzeptes sind.

Für die Nachweisführung reicht die Teilnehmerliste der jeweiligen Veranstaltung.

14.4 Proben des Posaunenchores

Für die Proben des Posaunenchores sind die Abschnitte 3 - 12 und 14 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 14.4 wiederholt.

- Jeder Musiker hat sein eigenes Instrument am Platz. Instrumente und / oder Mundstücke dürfen nicht getauscht werden.
- Zum Auffangen des Kondenswassers (potenziell kontaminiert) wird unterhalb jedes Notenpultes Malervlies (ca. 1x1,5 m) auf den Boden gelegt. Hierauf steht ein Sammelbehälter, in welchen das Kondenswasser entleert wird. Hierzu darf das Instrument nicht ausgeblasen werden. Der Sammelbehälter wird nach der Probe im Waschbecken der Sakristei ausgeleert und gereinigt. Der Malervlies ist individuell von jedem Teilnehmer mitzunehmen und getrocknet zur nächsten Probe mitzubringen. Defekter Malervlies ist zu entsorgen und umgehend zu ersetzen.
- Die Trichter der Instrumente sind zwecks Auffangens eines Teils der ausgestoßenen Aerosole mit einem speziellen Corona-Plopp-Schutz zu verschließen. Diese werden vom Chor gestellt, sind aber vom jeweiligen Teilnehmer zur Aufbewahrung nach der Probe mitzunehmen und bis zur nächsten Probe zu waschen (bei max. 65°C).
- Wartungen / Reinigungen am Instrument (z.B. Ölen der Ventile) dürfen nicht im Probenraum durchgeführt werden. Die hierfür benutzten Flächen sind anschließend zu reinigen / desinfizieren. Ebenso ist eine Händedesinfektion im Nachgang durchzuführen. Daher ist das Instrument einsatzbereit zur Probe mitzubringen.
- Nach der Reinigung der Sammelbehälter, inkl. Einlagerung des Trichterschutzes und des Malervlies (s.u. „Empfehlung“) müssen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

werden.

Es wird empfohlen nach dem Reinigen der Sammelbehälter den feuchten Trichterschutz in den Behälter zulegen. Der Malerfließ ist mit der beschichteten Seite nach außen aufgerollt und wird ebenfalls im Sammelbehälter transportiert.

- Kommt ein Chormitglied ohne die genannten Schutzvorrichtungen zur Probe, ist eine Teilnahme an dem jeweiligen Probenstermin nicht möglich.
- Nach der Probe ist der Raum ausreichend durchzulüften.

Der Verantwortliche für die Proben des Posaunenchores kann bei einem Verstoß gegen das Hygiene- und Schutzkonzeptes mindestens einen mündlichen Verweis auszusprechen und ggf. einen temporären Ausschluss von der Probenarbeit festzulegen.

15. Mitgeltende Unterlagen und Anlagen

EVOB-016 Übersicht der Veranstaltungen

EVOB-029 Corona Checkliste

EVOB-032 Nutzungsvertrag

EVOB-033 Monatsplan

EVOB-034 Corona Schutzkonzept Veranstaltungen

Anlage 01 Probensitzplan „Posaunenchor – Martin-Luther-Kirche Olsberg“ (Stand 16.10.2020)

16. Freigabe / Kenntnisnahme

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 01.09.2021

Bestwig, 31.08.2021

Ort, Datum

Uwe Lück

Beauftragte/r für Arbeitssicherheit und Gesundheit

Belecke, 31.08.2021

Ort, Datum

Pfr. Dietmar Schorstein

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums

Soest,

Ort, Datum

Dr. Manuel Schilling (siehe E-Mail vom xx.xx.2021)

Der/Die Superintendent/in

Meschede, 07.09.2021

Ort, Datum

Susanne Schulze (siehe E-Mail vom 07.09.2021)

Erwachsenenbildung

Bestwig, 06.09.2021

Ort, Datum

Thomas Göbel (siehe E-Mail vom 07.09.2021)

Ordnungsamt Bestwig

Olsberg, 06.09.2021

Ort, Datum

Marco Burmann (siehe E-Mail vom 07.09.2021)

Ordnungsamt Olsberg

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

17. Änderungshistorie

Datum	Punkt	Bemerkung
07.09.2021	16	Kenntnisnahme Ordnungsamt Bestwig / Olsberg und der Erwachsenenbildung ergänzt
04.09.2021	9	Überarbeitung Aussage zum Thema Abstand
31.08.2021	komplett	Freigabe im Presbyterium
30.08.2021	komplett	Überarbeitung des gesamten Konzeptes auf Grund der aktuellen Änderung der Landesregierung NRW und der Handlungsempfehlung der Landeskirche.
02.06.2021	13.1	Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 250 Teilnehmer <i>in geschlossenen Räumen</i> begrenzt.
	15	Kenntnisnahme Ordnungsamt Bestwig ergänzt
01.06.2021	15	Kenntnisnahme Frau Schulze ergänzt
31.05.2021	15	Freigabe Superintendent ergänzt
29.05.2021	komplett	Anschreiben der Ordnungsämter Bestwig und Olsberg, der Erwachsenenbildung und des Superintendenten
27.05.2021	komplett	Freigabe im Presbyterium
24.05.2021	7 / 9.1 / 9.2 / 9.4	Corona Ampel eingefügt
	8	Text „ <i>Allen MitarbeiterInnen (keine ...</i> “ ergänzt
	9.3	neu
	12.3	neu
	13.4	Text „ <i>Teilnahmevoraussetzung ...</i> “ ergänzt
	14	Formblatt EVOB 030 gelöscht
15.05.2021	4	Text „ <i>Bei der Nutzung des Angebotes ...</i> “ ergänzt
17.03.2021	4	Neuer Vorsitzender des Presbyteriums
	5	Ergänzung der § bei den Bußgeldern
22.10.2020	14	Freigabe Ordnungsamt Olsberg ergänzt
17.10.2020	8.1	Text „ <i>Der Zugang zur Kreuzkirche erfolgt ...</i> “ ergänzt
	11.2	neu
	13	Geänderte Anlage 03 mit Stand vom 16.10.2020 (Teilnehmer von 16 auf 17 Musiker erhöht)
13.10.2020	14	Freigabe Superintendent ergänzt
		Freigabe Ordnungsamt Bestwig ergänzt
04.10.2020	14	Kenntnisnahme Frau Schulze ergänzt
30.09.2020	komplett	Freigabe im Presbyterium
22.09.2020	komplett	Redaktionelle Überarbeitung
18.09.2020	5 / 12.1 – 12.4	neu
06.08.2020	8.1 - 8.8	neu
16.07.2020	11.1	neu
10.07.2020	komplett	Gesamtstruktur des Konzeptes überarbeitet inkl. Einführung eines Inhaltsverzeichnisses

17. Änderungshistorie

Datum	Punkt	Bemerkung
02.07.2020	Pkt. 02 Abs. 1	Text „in der jeweils gültigen Fassung“ geändert
	Pkt. 04 Abs. 4 Pkt. 06 Abs. 5	Text „bzw. der Gottesdienst beginnt“ ergänzt
	Pkt. 10	neu
26.06.2020	komplett	Freigabe durch das Ordnungsamt Olsberg Herrn Udo Dünnebacke und durch Sub Dr. Manuel Schilling
24.06.2020	komplett	Freigabe im Presbyterium
23.06.2020	Pkt. 02	neu
23.06.2020	Pkt. 03	Text „Informationen zu Änderungen bei Präsenzgottesdiensten, werden über unsere üblichen Kommunikationswege mitgeteilt.“ geändert
	Pkt. 04 Abs. 3 / 4	komplett überarbeitet
	Pkt. 05 Abs. 1	Text „Eine Vollaustattung der Kirche ist nicht anzustreben, sondern die Teilnehmerzahl auf max. 75% der möglichen Besucherzahlen zu beschränken.“ neu
	Pkt. 05 Abs. 2	Teilnehmer von 20 auf 30 / von 2 auf 3 erhöht
	Pkt. 05 Abs. 3	Text „sowie die Sitzreihe und der Sitzplatz“ ergänzt
	Pkt. 06 Abs. 4	neu
	Pkt. 06 Abs. 5	komplett überarbeitet
	Pkt. 07 Abs. 5	komplett überarbeitet
	Pkt. 09 Abs. 7	komplett überarbeitet
	Pkt. 09.1	neu
Pkt. 10	Neu	
11.06.2020	Pkt. 8 Abs. 6	Ergänzung „Danach immer im Wechsel von hinten nach vorne.“ der Festlegung zum Verlassen der Kirche
22.05.2020	komplett	Freigabe durch das Ordnungsamt Olsberg Herrn Udo Dünnebacke
20.05.2020	Pkt. 4 Abs. 2	Ergänzung „Zusätzlich können ggf. noch 2 Teilnehmer im Vorraum zur Kirche den Gottesdienst mit verfolgen.“ Zur Teilnehmerzahl
06.05.2020	komplett	Freigabe durch den Sub Dieter Tometten mit drei Änderungswünschen (siehe E-Mail vom 06.05.2020)
	Pkt. 4 Abs. 3	Thema Datenschutz „Nutzung der Toiletten“
	Pkt. 6 Abs. 5	Festlegung zur Zählung der Kollekten
06.05.2020	Pkt. 7 Abs. 3	Keine Maske für die Liturgen
05.05.2020	komplett	Erste Freigabe im Presbyterium